



Führung von Vormundschaften und Pflegschaften im Verein – Auswertung der Befragung von Vormundschaftsvereinen der freien Wohlfahrtspflege in 2022

Vormundschaftsvereine sind eine von vier Formen der Vormundschaft und Pflegschaft für Kinder und Jugendliche. Wenn Eltern nicht (mehr) für ihre Kinder sorgen können, übernehmen Vormund:innen oder Pfleger:innen durch Beschluss des Familiengerichtes die elterliche Sorge, bzw. Teile davon. Vereinsvormund:innen sind somit - neben den ehrenamtlichen und beruflichen Einzelvormund:innen sowie den Amtsvormund:innen des Jugendamtes - wichtige Akteur:innen für eine wirksame parteiliche Interessen- und Rechtsvertretung von jungen Menschen und auch im Gesamtgefüge des Kinderschutzes. Vormundschaftsvereine bilden gesellschaftliche Pluralität ab und sind Ausdruck des grundgesetzlich garantierten Subsidiaritätsprinzips. Sie sind eingebunden in eine Infrastruktur, die sie prädestiniert für die Förderung der ehrenamtlichen Vormundschaft in ihrer Vielfalt. Für diese Aufgaben, die im Übrigen auch zu ihren Anerkennungsvoraussetzungen als Vormundschaftsverein gehören, benötigen Vereine eine auskömmliche Finanzierung. Das Potential der Vormundschaftsvereine für die gelingende Umsetzung der Vormundschaftsrechtsreform gilt es zu nutzen!

Im Folgenden werden die Ergebnisse einer Befragung von Vormundschaftsvereinen in Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege vorgestellt. Sie geben einen Einblick in die Aufgabenwahrnehmung der Vormundschaftsvereine und zeigen akute Herausforderungen auf.

Valide Daten: Wissen über Feld der Vormundschaftsvereine erhöhen

Bereits zum vierten Mal seit 2017 hat der Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V. (SkF) für die AG der vormundschaftsführenden Vereine der Freien Wohlfahrt Daten zu vereinsgeführten Vormundschaften und Pflegschaften erhoben, da unverändert differenzierte Zahlen zum Vormundschaftsbereich fehlen.

Die amtliche Statistik erfasst lediglich die Anzahl der Amtsvormundschaften/ Amtspflegschaften und hier auch nur sehr wenige weitere qualitative Merkmale.

Damit fehlen Gesamtdaten zu Vereinsvormundschaften und -pflegschaften vollständig. Gleiches gilt für die beiden weiteren Formen von Vormundschaften und Pflegschaften durch berufliche oder ehrenamtliche Einzelpersonen.

Mit Blick auf die Evaluation der Umsetzung der Vormundschaftsrechtsreform ist es unabdingbar, Daten aus dem Bereich der vereinsgeführten Vormundschaften und Pflegschaften zu genießen. Die folgenden Ergebnisse bieten die Möglichkeit, eine Standortbestimmung der Vormundschaftsvereine am Stichtag 31.12.2022 vorzunehmen.

1. Setting und Beteiligung an der Befragung (N=73)

Die Befragung erfolgte im 1. Quartal 2023. Der Fragebogen ist an bundesweit 174 Vormundschaftsvereine per E-Mail verschickt worden. Die Angaben zu den Vereinen sind durch z.T. sehr aufwändige Recherchen bei den Landesjugendämtern zusammengetragen worden sowie durch individuelle Adresslisten der teilnehmenden Verbände ergänzt, bzw. mit diesen abgeglichen worden. Die AG der vormundschaftsführenden Vereine appelliert an dieser Stelle, eine gesetzliche Grundlage für die Statistik zu Vormundschaften und Pflegschaften zu schaffen.

Die Teilnahmequote der Erhebung betrug 42% (73 Vereine), wobei es zwischen den Vereinen/Verbänden deutliche Unterschiede hinsichtlich ihrer Beteiligung gab. Träger der angeschriebenen Vormundschaftsvereine sind: Sozialdienst katholischer Frauen (SkF); Sozialdienst Katholischer (Frauen und) Männer (SKM/SKFM), Caritasverband (CV), Landesverband Katholische Jugendfürsorge Bayern (KJF), Diakonie Deutschland, Arbeiterwohlfahrt (AWO), Paritätische Verbände.

Erstmalig wurde die Erhebung mit einer internetbasierten software durchgeführt. Das Nutzungsverhalten lässt vermuten, dass sowohl die Rücklaufquote als auch das Beantworten von (nur) ausgewählten Fragen durch die hohe Arbeitsauslastung vor Ort bedingt ist.

2. Vormundschaftsvereine: lange Tradition und kaum Neugründungen

In vielen Verbänden der freien Wohlfahrt gehört die Vormundschaft zu einem genuinen Tätigkeitsfeld. Dies spiegelt sich in jahrzehntelanger, z.T. sogar über hundertjähriger verbandlicher Erfahrungspraxis wider (älteste Nennung: 1900) Die konfessionellen Verbände bilden den größten Anteil innerhalb der Vormundschaftsvereine.

Auswahl	Anzahl/Potenzial
SkF	42
SKM/SKFM	17
Evangelische Verbände	29
Caritasverbände (CV)	13
Kath. Jugendfürsorge (KJF)	3
AWO	19
Parität u. weitere freie Träger	51
gesamt	174

In den letzten zehn Jahren sind Neugründungen von Vormundschaftsvereinen allenfalls im Kontext der starken Fluchtbewegungen und der daraus folgenden erhöhten Zunahme von unbegleitet nach Deutschland geflüchteten Kindern und Jugendlichen in den Jahren 2015/2016 erfolgt. Die letzten zwei Neugründungen von Vormundschaftsvereinen bis zum Stichtag 31.12.2022 fanden im Jahr 2019 statt.

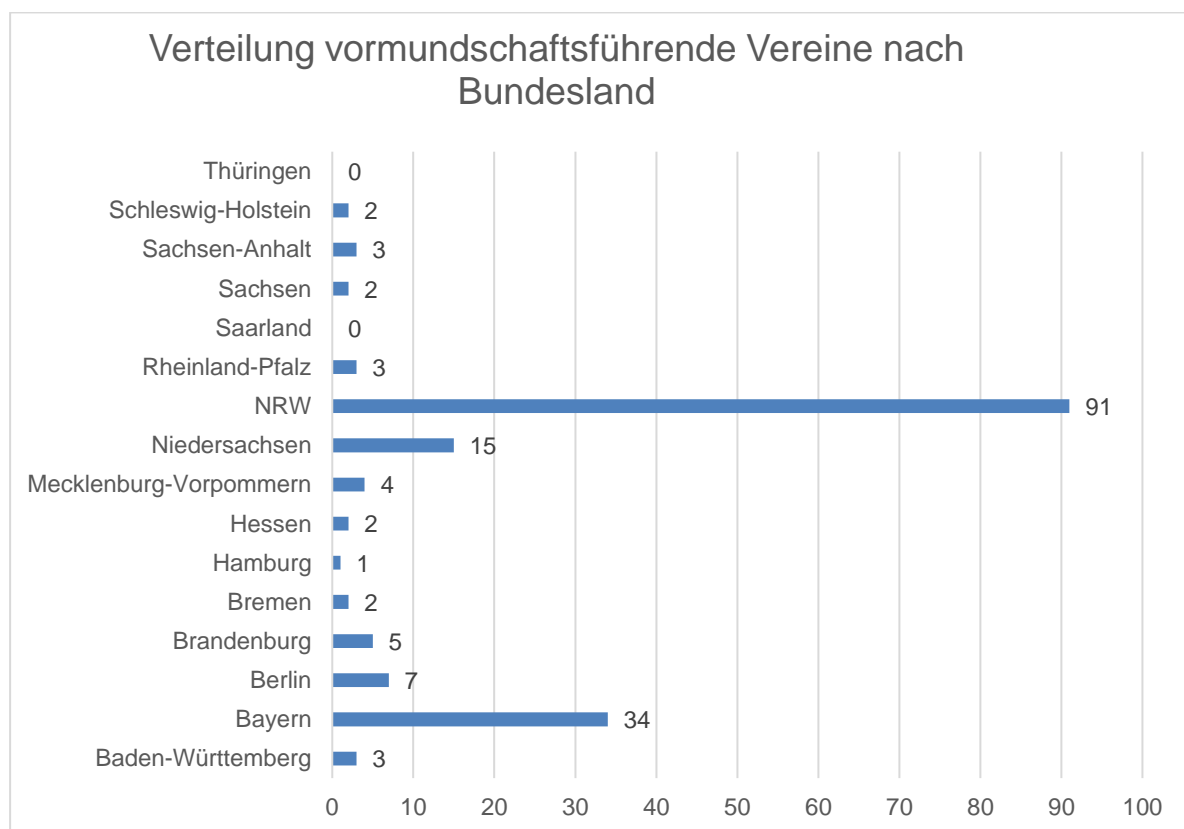
3. Anzahl Vormundschaften und Pfllegschaften im Verein

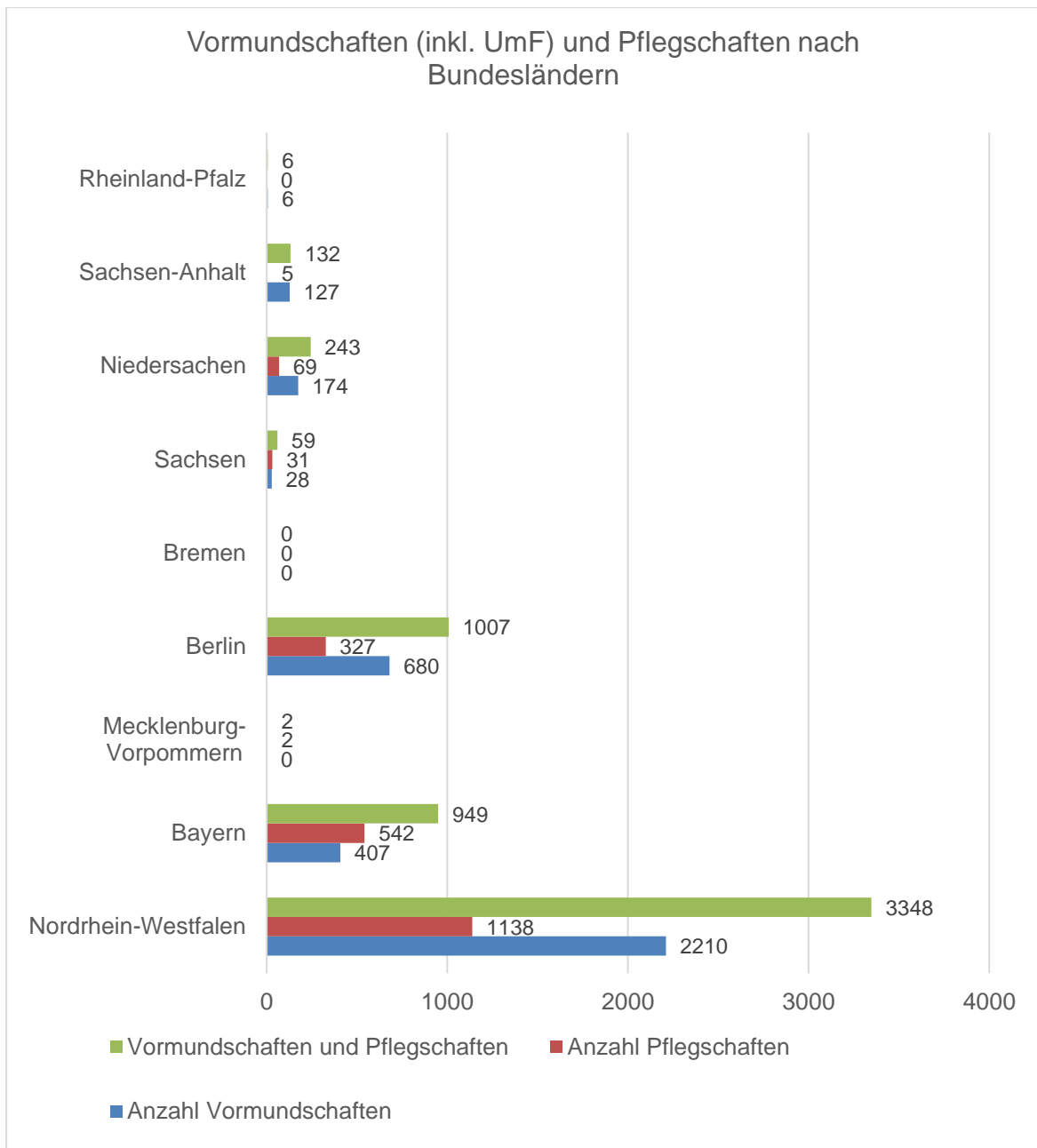
Im Erhebungszeitraum 2022 sind insgesamt 5.746 Vormundschaften und Pfllegschaften von 73 (der an der Umfrage beteiligten) Vormundschaftsvereine geführt worden. Der Anteil von Vormundschaften stellt mit 63,2% die Mehrheit dar. Die absolute Anzahl sowohl von Vormundschaften als auch von Pfllegschaften hat sich im Vergleich zur letzten Erhebung leicht erhöht. (2020: 5.453, davon 1.904 Pfllegschaften).

Anzahl geführter Vormundschaften und Pfllegschaften im Verein		
	2022	2020
Vormundschaften	3.632 (incl. umF)	3.549 (incl. UmF)
Pfllegschaften	2.114	1.904
gesamt	5.746	5.453

4. Verteilung nach Bundesländern

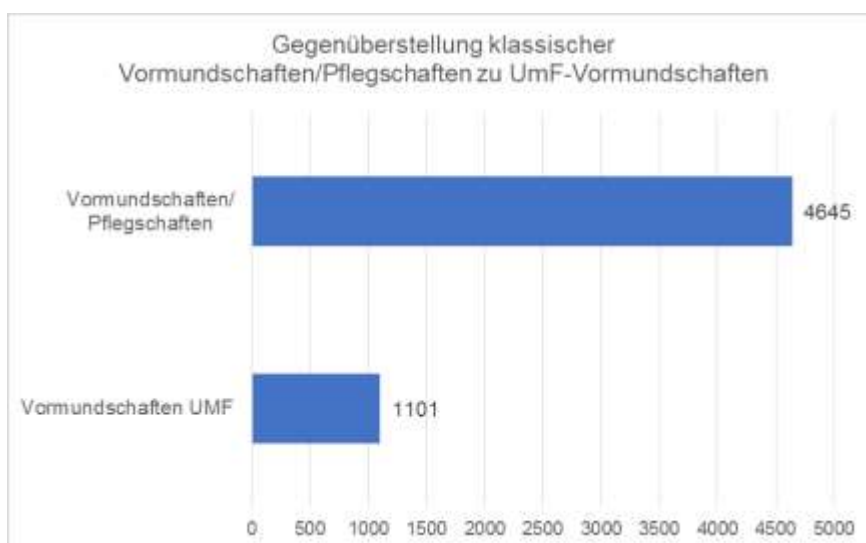
Vormundschaftsvereine sind aus vereinshistorischen Gründen traditionell vor allem in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Bayern aktiv, wobei in NRW stets mehr Vormundschaften als Pfllegschaften geführt werden. Diese regional äußerst ungleiche Verteilung von Vormundschaftsvereinen trifft auch im Erhebungsjahr 2022 nach wie vor zu. Damit steht im gesamten Bundesgebiet die Infrastruktur von Vormundschaftsvereinen und ihr Potential für die erfolgreiche Umsetzung der Reform nicht flächen-/bedarfsdeckend zur Verfügung.





5. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Vormundschaften und Pflegschaften

Die weitaus überwiegende Anzahl der Vereine/Verbände (41) führt sowohl „klassische“ Vormundschaften/Pflegschaften für junge Menschen, deren Eltern das Sorgerecht nicht, bzw. nicht mehr vollständig haben, als auch Vormundschaften für unbegleitet nach Deutschland geflüchtete Minderjährige („UMF“). Wenige Vormundschaftsvereine waren nur im Bereich geflüchtete Minderjährige tätig (3). Ausschließlich „klassische“ Vormundschaften führten neun Vereine.

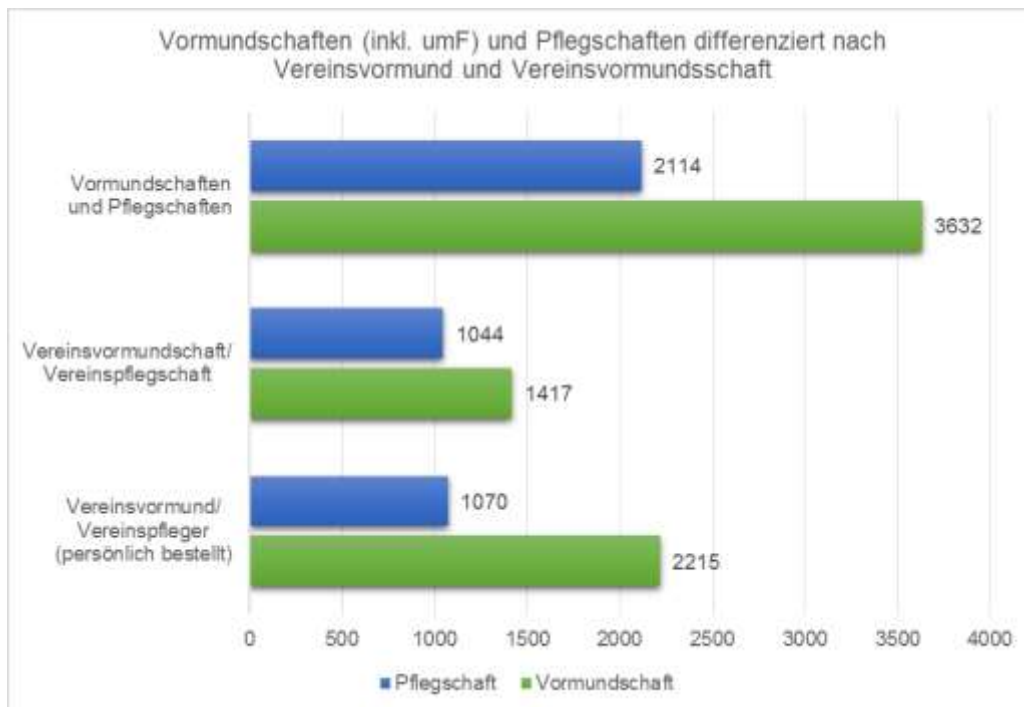


Auch die Begleitung und Unterstützung bei den Übergängen ins Erwachsenen sein erfolgte in den Vormundschaftsvereinen. In 2022 wurden 295 Pflegschaften und 768 Vormundschaften beendet, davon 269 für ehemals unbegleitet geflüchtete Minderjährige.

Möglicherweise schon bedingt durch die neu geschaffenen Regelungen im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (SGB VIII Reform) hat sich die Anzahl der Kontakte mit jungen Volljährigen, die zuvor eine:n Vormund:in oder Pfleger:in hatten, im Jahr 2022 auf 166 erhöht (2020: 75). Auch ehemals nach Deutschland unbegleitet geflüchtete Minderjährige wurden auf ihrem weiteren Weg von Mitarbeiter:innen der Vormundschaftsvereine begleitet. Hier blieb der Anteil weitestgehend konstant bei 97 Kontakten (2020: 93).

6. Arten geführter Vormundschaften in Vereinen – Vereinsvormundschaft oder persönliche Bestellung

Die Erhebung gibt einen deutlichen Hinweis darauf, dass zum Stichtag 31.12.2022, also am Ende der Übergangszeit nach der verabschiedeten und unmittelbar vor Inkrafttreten der Vormundschaftsrechtsreform weiterhin noch in ca. einem Drittel der Fälle der Verein vom Familiengericht als Vormund, bzw. Pfleger bestellt wurde.



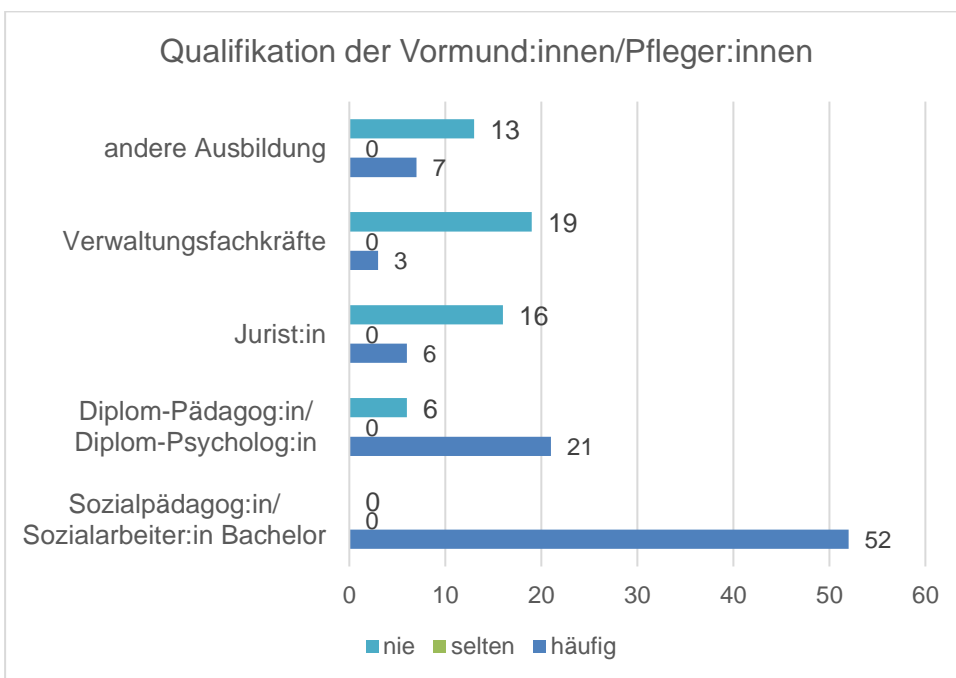
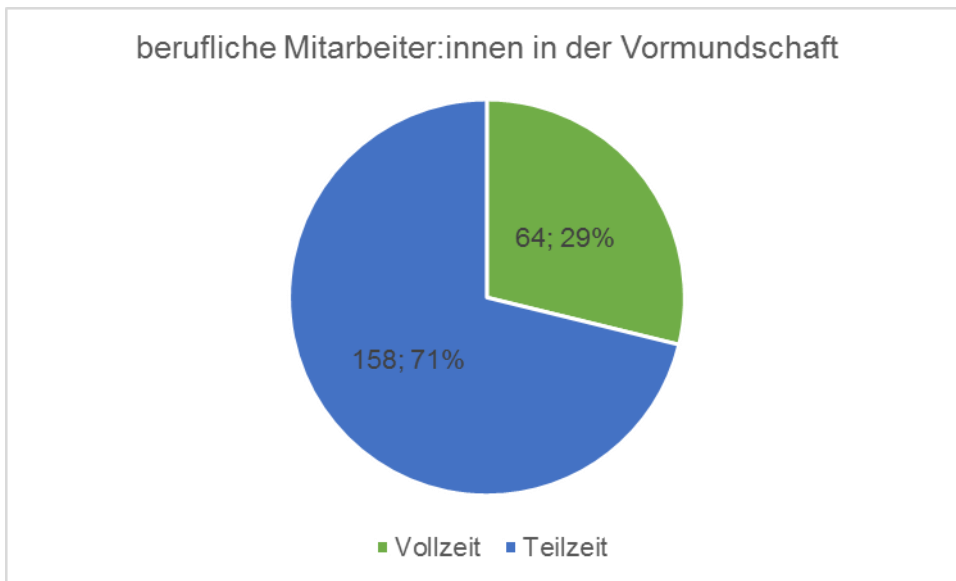
Seit dem 1.1.2023 ist die Bestellung des Vereins gesetzlich nur noch für die vorläufige Vormundschaft vorgesehen. Diese Umstellung ist z.T. seitens der Familiengerichte vor Ort nicht immer hinlänglich eingeleitet worden, so dass es in den ersten Wochen des Jahres 2023 zu Hindernissen in Prozessabläufen der Führung von Vormundschaften und Pflegerschaften im Verein gekommen ist. Es bleibt abzuwarten, wie sich die weitere Bestellung von Vereinsvormund:innen und -pfleger:innen durch das Familiengericht entwickeln wird.

Die vormundschaftsführenden Vereine bestärken ihre Forderung nach Wiedereinführung der Bestellung des Vereins. Dies entspräche nicht nur dem Subsidiaritätsprinzip, sondern wäre auch aus fachlicher und organisatorischer Sicht deutlich von Vorteil für die Gewährung und Ausgestaltung der Vormundschaftsführung für junge Menschen.

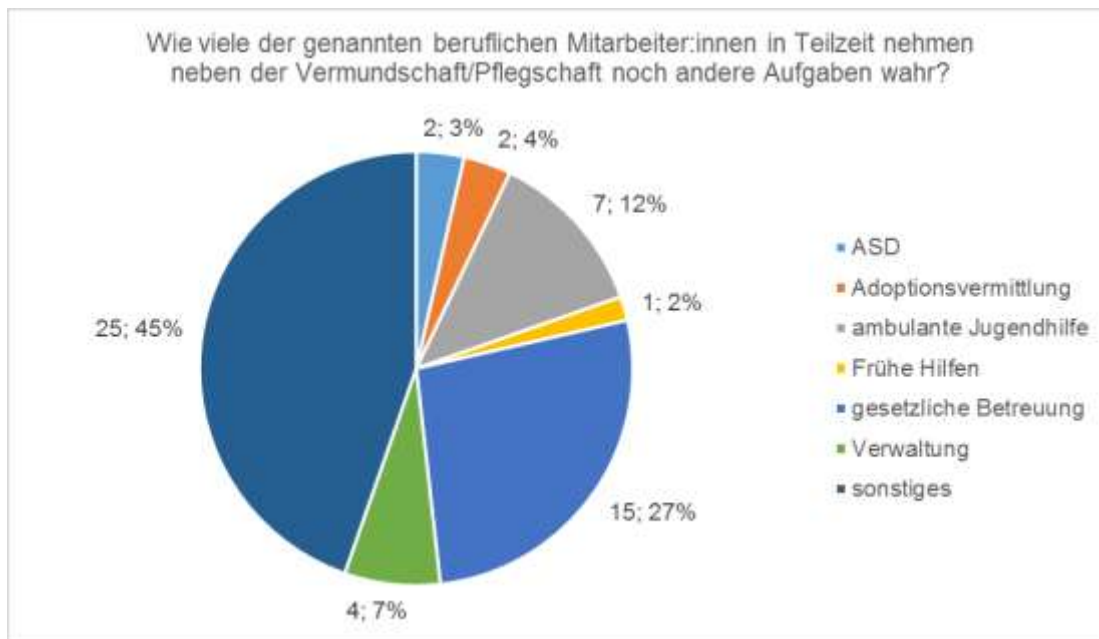
7. Berufliche Vereinsvormund:innen (Beschäftigte des Trägers): Stellenanteile, Qualifikationen und Arbeitsorganisation

222 Fachkräfte waren im Jahr 2022 bei den an der Umfrage beteiligten Vereinen beschäftigt, wovon der weitaus mehrheitliche Anteil teilzeitbeschäftigt ist.

Die Vereine beschäftigten zu weit überwiegendem Anteil Fachkräfte mit sozialpädagogischen Qualifikationen. Demgegenüber sind Abschlüsse aus dem Verwaltungs- und/oder dem Rechtsbereich eher die Ausnahme.



Etwas über die Hälfte der in den Vereinen Teilzeitbeschäftigten ist auch noch in anderen Aufgabenfeldern tätig. Genannt wurde hier u.a. der Bereich der rechtlichen Betreuung, die Kinder- und Jugendhilfe sowie die allgemeine sozialen Beratung.



Die Mehrheit der beschäftigten Fachkräfte gab an, dass sie in ihrer Arbeit Unterstützung durch Sachbearbeitung und Rechtsberatung haben. Jedoch fällt auf, dass es ein Viertel der Befragten nicht möglich ist, die Unterstützung durch Verwaltungskräfte in Anspruch zu nehmen. Im Vergleich zur letzten Erhebung war es weniger Vereinen möglich, unmittelbar auf Rechtsberatung zurückgreifen zu können (2020: 82% Rechtsberatung möglich, N= 62).



Qualitätssicherung und -entwicklung

Das berufliche Profil der im Verein beschäftigten Vormund:innen und Pfleger:innen deckt sich mit wichtigen Qualitätsanforderungen, welche die Aufgabenwahrnehmung im Vormundschaftsbereich mit sich bringt. Dies spiegeln die im Rahmen der Erhebung abgefragten Qualitätsaspekte bzgl. der Tätigkeitsfelder der Fachkräfte sowie ihrer internen und externen Arbeitsorganisation und Zusammenarbeit wider.

Regelmäßige, persönliche Kontakte zum „Mündel“, ausreichend Zeit für den Beziehungsaufbau sowie die Beziehungsarbeit mit dem Kind/Jugendlichen und deren altersgerechte Beteiligung an den sie betreffenden Entscheidungen sind von den Vormund:innen selbst am häufigsten unter dem Stichwort besonders wichtige qualitative Aspekte genannt worden. Dazu ist Verlässlichkeit, Konstanz und Kontinuität in der Person der Vormund:in/ Pfleger:in unabdingbar.

Denn Entscheidungen können nur aufgrund persönlicher Kenntnis der Lebensumstände der Kinder/Jugendlichen und eigener Überzeugungsbildung getroffen werden.

Die Notwendigkeit einer hohen pädagogischen Fachkompetenz, die durch Fort- und Weiterbildung, kollegialen Austausch, Supervision und Teamarbeit gesichert wird, ist als weiteres wichtiges Kriterium für Qualität genannt. Die Aufgaben der Vormund:in gehen meist weit über die durchschnittlichen Anforderungen an die elterliche Sorge hinaus. Die Kinder/Jugendlichen brauchen oft besondere pädagogische oder therapeutische Hilfen. Zugleich benötigen Vormund:innen/ Pfleger:innen für die Vertretung der rechtlichen Interessen der Mündel umfassende familien- und jugendhilferechtliche Kenntnisse. Die Qualifizierung stellt deshalb ein wesentliches Instrument dar, die Qualität in der Vormundschaft zu sichern.

Weitere Aspekte, die für die Wahrnehmung der Aufgabe wesentlich sind, beziehen sich auf die Einbindung von und Vernetzung mit anderen Fachdiensten (Erziehungsberatung, Jugendhilfeeinrichtungen), Familiengericht, Jugendamt, aber auch mit den Personen, die den Alltag der Kinder/Jugendlichen begleiten (u. a. Pflegeeltern, Erzieher:innen in Wohngruppen).

Die vorgenannten Kriterien können allerdings nur wirksam werden, wenn die Fallzahl fachlich angemessen ist (wünschenswert 1:30).



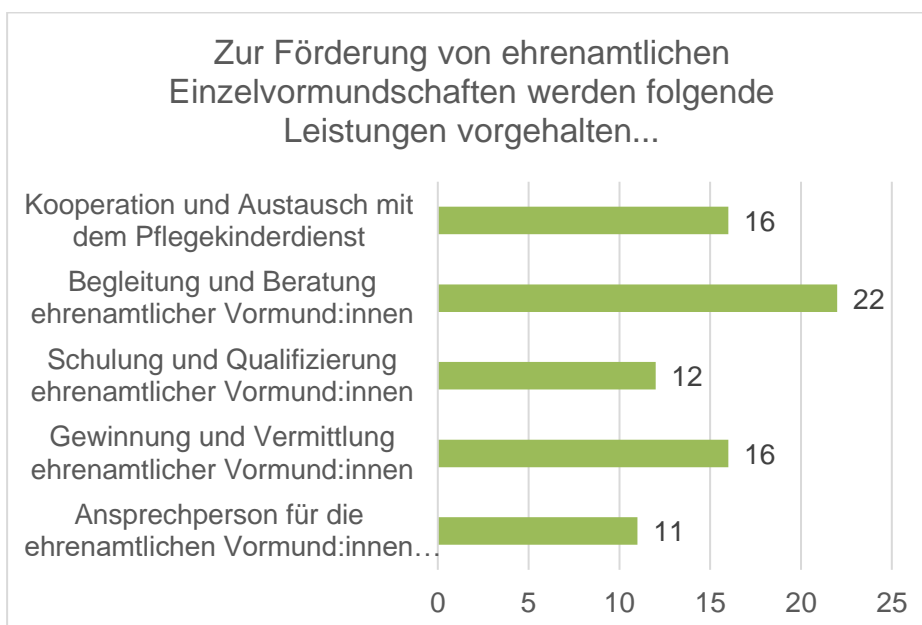
8. Ehrenamtlich geführte Vormundschaft

Im Berichtszeitraum wurden in zwölf Vormundschaftsvereinen zusammen insgesamt 57 Personen vom Familiengericht als ehrenamtliche Einzelvormund:innen bestellt. Damit ist die Anzahl nach einem deutlich höheren Wert in 2020 (93 Personen) auf das Niveau von 2018 zurückgefallen (56 Personen).



Auch wenn der quantitative Umfang von gerichtlich bestellten Ehrenamtlichen im Kernbereich der Vormundschaft – nämlich in der Funktion als Vormund:in – eher auf stabil niedrigem Niveau liegt, gelingt es den Vereinen, Ehrenamtliche z.B. als Paten für dieses Aufgabenfeld zu gewinnen.

Bemerkenswert ist das Leistungsangebot, das viele Vormundschaftsvereine unbenommen zur Akquise, Schulung und Begleitung von ehrenamtlicher Einzelvormundschaft vorhalten, da dies zu ihrer Anerkennungsvoraussetzung als Vormundschaftsverein gehört.



Ehrenamtliche Vormund:innen sind eine wertvolle Ressource. Die bisherigen Erfahrungen der Vereine, insbesondere aus dem UMF-Bereich zeigen, dass sie den Vorteil haben, die persönliche Lebensbegleitung der Jugendlichen intensiver gestalten zu können als ein Vereinsvormund, der für zahlreiche Jugendliche verantwortlich ist. Viele ehrenamtlich tätige Vormund:innen beraten und begleiten ihre ehemaligen, nun volljährigen „Mündel“ auch noch weiter bei den Übergängen in das Erwachsensein. In der aktuellen Erhebung gaben Vormund:innen dies für 97 junge Erwachsene an.

Mit der Vormundschaftsrechtsreform soll die ehrenamtlich geführte Einzelvormundschaft deutlich gestärkt werden. Die nächsten Jahre werden zeigen, inwieweit - und für welche Fallverläufe genau - dies realisiert werden kann. Die Bandbreite von möglichen ehrenamtlichen Einzelvormund:innen ist sehr groß und bringt ganz unterschiedliche fachliche An- und Herausforderungen sowie spezifische Eignungskriterien mit sich: bürgerschaftliche engagierte „fremde“ Personen, Pflegeeltern oder Familienangehörige sowie Bezugspersonen aus Verwandten- und Netzwerkpflegeverhältnisse. Bislang – so die Erfahrungen einiger Vereine – waren die Familiengerichte häufig eher zurückhaltend mit der Bestellung von Ehrenamtlichen. Auch hier sind die Entwicklungen abzuwarten.

Schließlich müssen auch die finanziellen Strukturen für die Förderung der ehrenamtlichen Vormundschaft und Pflegschaft deutlich verbessert werden. Die Vereine betreiben bereits intensive Werbung zur Gewinnung von Interessierten und bieten für potenzielle ehrenamtliche Vormund:innen Schulungen zur Vorbereitung auf die Übernahme einer Vormundschaft an. Als unbedingt erforderlich hat sich die qualifizierte Begleitung und Unterstützung der Ehrenamtlichen erwiesen. Diese Tätigkeitsfelder gehören mit zu den Anerkennungs Voraussetzungen als Vormundschaftsverein. Allerdings ist die Finanzierung dieses Querschnittsbereichs (Gewinnung, Schulung, Begleitung) – anders als im Betreuungsbereich – auch durch die Reform weiterhin nicht gesichert worden.

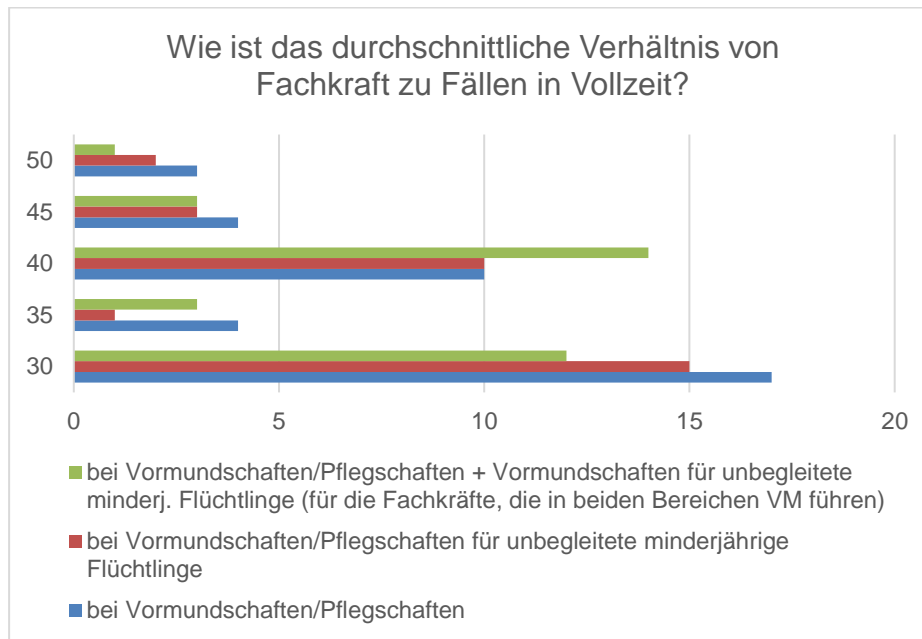
8. Verhältnis von Fachkraft zu Fällen

Damit Kinder und Jugendliche entwicklungsgerecht und fachlich fundiert von ihrem/ihrer Vormund:in/Pfleger:in begleitet und unterstützt werden können, ist der Fallzahlsschlüssel eine zentrale Stellschraube. Die gesetzlich festgelegte Höchstgrenze einer Fallzahl von 50 Mündeln pro Vollzeitkraft, so die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, ist eine "normierte maximale Obergrenze, welche nur im Ausnahmefall ausgeschöpft werden soll".¹ In diese Richtung verweisen auch die für die Vereine länderspezifischen Anerkennungsrichtlinien. So legt das Bayerische Landesjugendamt einen Betreuungsschlüssel von 1:30 fest. Die Richtlinien der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe in NRW besagen, dass ein in Vollzeit beschäftigter Vereinsvormund, der ausschließlich mit der Führung von Vormundschaften betraut ist, im Regelfall durchschnittlich maximal 30

¹ Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich der Amtsvormundschaft und -pflegschaft beschlossen auf der 134. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 10. bis 12. Mai 2023 in Erfurt, S.31. <http://www.bagljae.de/content/empfehlungen/> [23.11.2023]

Vormundschaften oder Pflegschaften führen soll. Eine maximale Fallzahl von 50 soll nicht überschritten werden.²

In 2022 gaben 31 Vereine aus dem Sample an, einen Fallzahlschlüssel zwischen 30 und 40 im Bereich Vormundschaften zu haben. Sieben Vereine gaben Fallzahlen zwischen 45 und 50 an, was eine leichte Steigerung zur letzten Erhebung 2020 ist, bei der solche Werte nicht erreicht wurden.



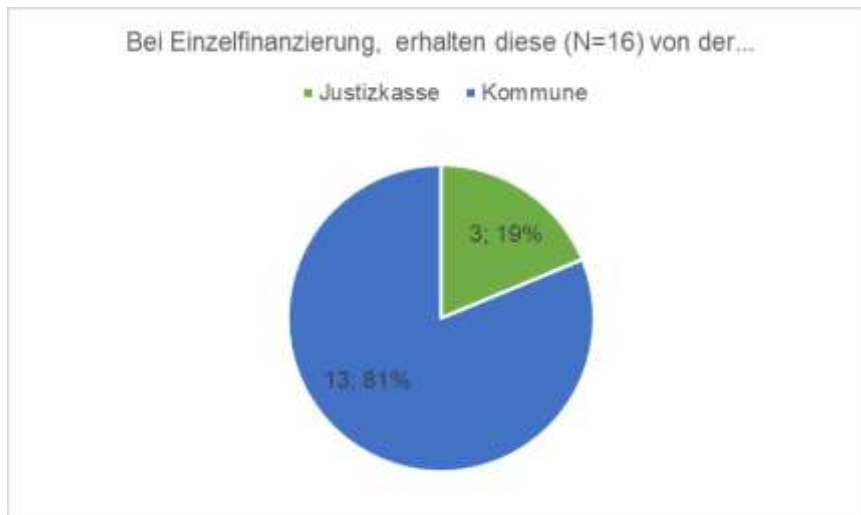
10. Finanzierung des Vormundschaftsbereichs in Vereinen

Die Finanzierung der Vereine ist seit Jahren herausfordernd und hat sich auch durch die Vormundschaftsrechtsreform nicht grundlegend verbessert. Die Komplexität der einzelnen Finanzierungsmodelle der Vereine innerhalb der vielfältigen Landschaft der Kinder- und Jugendhilfe lässt sich auch in Auswertung der Erhebung ablesen. Die Frage nach der Finanzierung des Aufgabenfeldes haben 47 von 73 beteiligten Vereinen beantwortet. Demnach weisen 31 eine Mischfinanzierung aus.



² https://www.lvr.de/media/wwwlvrd/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/jugend_mter_1/amts-vormundschaft/Richtlinie_fuer_die_Anerkennung_als_Vormundschaftsverein.pdf [23.11.2023]; <https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/verwaltungsvorschriften/verwaltungsvorschriften-art-60.php>, [23.11.2023]

Im Vergleich zur letzten Erhebung hat sich bei den Mischfinanzierungen der Anteil der kommunalen Mittel (53%) im Verhältnis zu denen aus der Justizkasse (41,5%) erhöht. Die Vereinbarungen mit dem/mit mehreren kommunalen Trägern werden sowohl über Pauschalen als auch über Fachleistungsstunden abgeschlossen. Die Eigenmittel der Vereine sind bei gut 5% auf gleichem Niveau geblieben. (2020: Kommunale Mittel: 47,4%, Justizkasse 47,4 % Eigenmittel: 5,2 %; N= 54) Es wird deutlich, dass für sehr viele Vereine die Refinanzierung ihrer Leistungen ohne die kommunale Ko-finanzierung, die im strengen Sinne eine freiwillige Ergänzungsfinanzierung darstellt, nicht möglich ist. Auch in den Fällen (16), in denen der Verein (mit wenigen Eigenmitteln) eine Einzelfinanzierung ausweist, sind kommunale Mittel entscheidender.



Mit dem Inkrafttreten der Vormundschaftsrechtsreform ist der Vergütungsanspruch der Vereine zwar endlich gesetzlich unterlegt. Doch das Gesetz über die Vergütung von Vormünder:innen und Betreuer:innen (VBVG) wurde nicht reformiert, obwohl dessen Finanzierungsgrundlage nicht auskömmlich ist (39€/Fachleistungsstunde). Die Vormundschaftsvereine bedürfen einer auskömmlichen Finanzierung, um ihre staatlich festgelegten Aufgaben erfüllen und ihrer Schlüsselstellung bei der gesetzlich intendierten Stärkung der ehrenamtlichen Vormundschaft nachkommen zu können. Vormundschaftsvereine sind gelebter Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips unserer Gesellschaft und verfügen über profunde Expertise in der Zusammenarbeit mit (potentiellen) ehrenamtlichen Vormund:innen und Pfleger:innen.

24. November 2023
für die AG der vormundschaftsführenden Vereine
Ansprechpartnerin: Dr. Heike Berger
berger@skf-zentrale.de
SkF-Gesamtverein e.V.